

## ATW Dresden e. V.

### Satzungsänderung 2023

Bisherige Satzung	Geplante Änderung
<p>§ 13 [Zuständigkeit des Vorstands] (...) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter/innen bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des/der besonderen Vertreters/in wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen.</p>	<p>§ 13 [Zuständigkeit des Vorstands]  Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter/innen bestellen und abberufen <b>und sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen.</b> <b>Dabei ist der Vorstand auch befugt Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des Vereins zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen. Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.</b> Die Vertretungsbefugnis des/der besonderen Vertreters/in wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen.</p>